



# **BUNDESVERWALTUNGSGERICHT**

## **BESCHLUSS**

BVerwG 4 A 1017.06 (4 A 1011.05)

In der Verwaltungsstreitsache

hat der 4. Senat des Bundesverwaltungsgerichts  
am 21. März 2006  
durch den Richter am Bundesverwaltungsgericht Prof. Dr. Rojahn  
als Berichterstatter gemäß § 87a Abs. 1 und 3 VwGO

beschlossen:

Das Verfahren wird eingestellt.

Der Kläger trägt auf der Grundlage eines Gesamtstreitwertes  
von 11 640 000 € ein siebenhundertsechundsiebzstel der bis  
zur Rücknahme seiner Klage entstandenen Verfahrenskosten.

#### G r ü n d e :

- 1 Der Kläger hat seine Klage mit Schriftsatz vom 2. März 2006 zurückgenommen.  
Das Verfahren ist deshalb gemäß § 92 Abs. 3 Satz 1 VwGO einzustellen.
  
- 2 Die Kostenentscheidung folgt aus § 155 Abs. 2 VwGO. Die Quotelung ergibt  
sich aus der Gesamtzahl von siebenhundertsechundsiebzig Klägern bzw. kla-  
genden Rechtsgemeinschaften in dem Verfahren BVerwG 4 A 1011.05 (4 A  
1015.04) zum Zeitpunkt des Eingangs der Klagerücknahme beim Bundesver-  
waltungsgericht. Die anteilige Kostenlast ist für die zurückgenommene Klage in  
diesem Verfahren auf der Grundlage der zum Zeitpunkt der Klagerücknahme in  
dem Verfahren BVerwG 4 A 1011.05 bestehenden Anzahl der Kläger bzw.  
Rechtsgemeinschaften, für die jeweils ein Streitwert in Höhe von 15 000 € vor-  
läufig festgesetzt wurde, zu berechnen (vgl. § 63 Abs. 2 GKG).

Prof. Dr. Rojahn